



## Allgemeine Einkaufsbedingungen – NMC Schäfer GmbH

### 1. Geltung

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen NMC Schäfer und deren Geschäftspartnern und Lieferanten. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn es sich bei den Geschäftspartnern und Lieferanten um Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen für Ware und/oder Ausführungen von Dienstleistungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Inhaltlich abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsgrundlage, wenn NMC Schäfer diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt NMC Schäfer die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass NMC Schäfer die Lieferbedingungen des Lieferanten annimmt. Mit der Ausführung der ersten Bestellung erkennt der Lieferant diese allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für alle künftigen Bestellungen an.

### 2. Angebot

Das Angebot ist für den Anbieter verbindlich und muss präzise und vollständig sein. Es muss sich genau an die Anfrage von NMC Schäfer halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinweisen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

Das Angebot hat allen gesetzlichen und administrativen in Europa und in Deutschland geltenden Vorschriften zu entsprechen.

### 3. Bestellung

Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn diese schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Der Schriftform gleichgestellt sind per Fax oder elektronischer Datenübertragung erteilte Bestellungen und/oder Bestätigungen. Bestellungen sind innerhalb von 48h nach Erhalt vom Lieferant schriftlich zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch NMC Schäfer.

### 4. Lieferung / Gefahrenübergang / Transport / Verpackung / Dokumentation

Die Lieferung erfolgt zu Lasten des Lieferanten frachtfrei an die von NMC Schäfer angegebene Empfangsstelle. Hat NMC Schäfer ausnahmsweise die Frachtkosten zu tragen, so hat der Lieferant die von NMC Schäfer vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, andernfalls die für NMC Schäfer günstigste Beförderungs- und Zustellungsart.

Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf NMC Schäfer über.

Der Lieferant muss eine sichere Transportverpackung gewährleisten, die eine einwandfreie Zustellung ermöglicht. Anfallende Entsorgungskosten für die Verpackung trägt der Lieferant.

Bei jeder Lieferung müssen die Lieferscheine, Packzettel und Rechnungen folgende Angaben enthalten: NMC Schäfer - Bestellnummer und -Artikelnummer; NMC Schäfer-Artikelbeschreibung; die auf der Bestellung angegebene NMC Schäfer - Kontaktperson; Mengen und Mengeneinheiten; Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht; Statistikcode der Ware(n); die verbleibende Restmenge bei Teillieferungen; sofern vereinbart Werksprüfzeugnisse, Analysezeugnisse, Batch-, Chargen- oder Lotnummern; zusätzl. bei der Lieferung von gefährlichen Gütern ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den gültigen EU-Richtlinien sowie ein Merkblatt mit konkreten Hinweisen hinsichtlich Handhabung und Lagerung.

NMC Schäfer behält sich das Recht vor, den/die durch fehlerhafte oder unterlassene Angaben bei uns entstandenen Mehraufwand bzw. Verzögerungen mit einer Pauschale von 125,- € oder 2% des Warenwertes zu belegen. Dieser Betrag wird dann von uns in Rechnung gestellt. Solange der Lieferant die Dokumente nicht korrekt erstellt, bleiben diese Rechnungen offen.

Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen genauso wie vorzeitige Lieferungen oder Leistungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Teilmengen dürfen wir behalten, gemäß dem Vertrag erfüllen und im übrigen vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn wir an einer Teilleistung kein Interesse haben.

### 5. Termine, Lieferverzug

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich, das heißt, eine verspätete Lieferung stellt keine Erfüllung dar (absolutes Fixgeschäft). Liefertermine beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Eingang an dem in der Bestellung genannten Erfüllungsort.

Erbringt der Lieferant seine Leistungen nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, gerät er in Verzug, bestimmen sich die Rechte von NMC Schäfer – insbesondere Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen des Absatzes drei bleiben unberührt.

Im Fall des Liefer-/Leistungsverzuges des Lieferanten ist NMC Schäfer berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,3 % der Nettoabrechnungssumme pro Werktag des Verzuges, höchstens 5% der Nettoabrechnungssumme zu verlangen. Unter Nettosabrechnungssumme ist die nach Abwicklung des Vertrages geschuldete Vergütung zu verstehen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich NMC Schäfer nicht bei Gefahrübergang vorzubehalten, sondern kann sie vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen.

Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine ist der Lieferant NMC Schäfer zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat. Nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses ist NMC Schäfer berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von der betroffenen Bestellung zurückzutreten. Prinzipiell ist NMC Schäfer bei nicht fristgerechter Lieferung berechtigt, einen pauschalisierten Schadensersatzanspruch von 20% des Warenrechnungswertes geltend zu machen. Sowohl NMC Schäfer, als auch dem Lieferanten ist hierbei der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden, wesentlich niedriger oder aber höher als vorstehende Pauschale ist. Bei wiederholtem Lieferverzug ist NMC Schäfer nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllte Bestellung insgesamt mit sofortiger Wirkung und ohne Kosten zu kündigen.

NMC Schäfer ist berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.

### 6. Zahlung und Zahlungsbedingungen

Die Preise sind Festpreise und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, einschließlich Verpackung, Versicherung und Transport, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Die Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen nicht die vereinbarten Skontofristen. Die Zahlungen erfolgen gemäß NMC Schäfer Wahl mit 21 Tagen 3% Skonto oder 60 Tagen netto insofern nicht anders vereinbart. Die Zahlungen erfolgen mit Zahlungsmitteln unserer Wahl. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NMC Schäfer nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware. Bei fehlerhafter Lieferung ist NMC Schäfer berechtigt die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

### 7. Mängelanzeige, Gewährleistung und Haftung

Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, in wie weit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung bei unberechtigter Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet NMC Schäfer jedoch nur, wenn erkannt oder grobfahrlässig nicht erkannt wurde, dass ein Mangel vorlag.



Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mangelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist NMC Schäfer berechtigt, entweder Nachlieferung oder Nachbesserung, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, zu verlangen. Entstehen infolge der Nachlieferung oder Nachbesserung bei NMC Schäfer erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine, sind diese vom Lieferanten zu tragen.

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung; nach Wahl von NMC Schäfer durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb der von NMC Schäfer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann NMC Schäfer den Mangel selbst beseitigen oder vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. eines entsprechenden Vorschusses verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für NMC Schäfer unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

Im Übrigen ist NMC Schäfer bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem besteht nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

In dringenden Fällen, möglichst nach vorheriger Information des Lieferanten, kann NMC Schäfer zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Nachbesserung selbst oder durch Dritte ausführen lassen oder gegebenenfalls mangelfreie Vertragsgegenstände bei Dritten beschaffen. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt der Lieferant.

Wird ein Fehler trotz Beachtung der Regelungen in Ziffer 7 § 1 dieser Bedingungen erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der fehlerhaften Vertragsgegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten... zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austausches bzw. der Reparatur von Produkten, in die NMC Schäfer fehlerhafte Vertragsgegenstände eingebaut hat sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten).

Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder NMC Schäfer-Produkten, in die die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keine Mängel aufweist. Die Verjährung wird durch die Mängelrüge unterbrochen.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle während der Ausführung der Bestellung durch ihn selbst, seine Angestellten oder Erfüllungsgehilfen und deren Angestellten verursachten Schäden zu ersetzen. Insofern NMC Schäfer oder einem Dritten wegen einer Lieferung mangelhafter Teile oder der mangelhaften Ausführung einer Dienstleistung oder einer sonstigen Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, muss der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den gesamten Schaden aufkommen.

#### 8. Produzentenhaftung

Der Lieferant haftet für die von NMC Schäfer oder den NMC Schäfer- Kunden ergriffenen Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion), soweit er rechtlich dazu verpflichtet ist.

Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er NMC Schäfer insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von NMC Schäfer durchgeführter Rückrufaktionen geben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant – soweit möglich und zumutbar – unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

#### 9. Lieferantenregress

Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette gemäß §§ 478, 479 BGB stehen NMC Schäfer neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. NMC Schäfer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die dem Abnehmer im Einzelfall geschuldet ist. Das gesetzliche Wahlrecht wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Bevor NMC Schäfer einen von einem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch einschließlich eines Aufwendungsersatzanspruches anerkennt oder erfüllt wird, wird der Lieferant benachrichtigt und unter kurzer Darlegung des Sachverhaltes um schriftliche Stellungnahme gebeten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt gilt der tatsächlich gewährte Mangelanspruch als von dem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor Ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch NMC Schäfer oder einen anderen Abnehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiter verarbeitet wurde.

#### 10. Verjährung

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängel verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere Mangel – noch gegen NMC Schäfer geltend machen kann.

Die Verjährungsfristen des Kaufrechtes einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche bestehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung, wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechtes im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

Der Lieferant verpflichtet sich, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer den Risiken angemessenen Deckungssumme von mindestens 5.000.000,- € (in Worten: fünf Millionen Euro) pro Sach- und Personenschäden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen. Art und Umfang des Versicherungsschutzes einschließlich der Benennung des Haftpflichtversicherers sind NMC Schäfer auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

#### 11. Liefersicherung

Jegliche beabsichtigte technische Änderung zur Lieferung freigegebener Waren wird der Lieferant frühzeitig, nach Möglichkeit mindestens 12 Monate vor Einführung der Änderung NMC Schäfer bekanntgeben. Die Lieferung geänderter Waren bedarf in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von NMC Schäfer, etwa im Rahmen einer erneuten Erstmusterfreigabe. Soweit Waren nach Vorgaben von NMC Schäfer hergestellt werden, gilt dies auch für die Änderung selbst. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial bzw. Bauteile sowie den Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten. Soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um speziell für oder mit NMC Schäfer entwickelte Waren handelt, insbesondere NMC Schäfer sich direkt oder indirekt an der Entwicklung und/oder den Fertigungsmitteln beteiligt hat, verpflichtet sich der Lieferant, NMC Schäfer mit den Vertragsgegenständen im Rahmen ihres Bedarfs zu versorgen und Bestellungen von NMC Schäfer anzunehmen, solange NMC Schäfer die Vertragsgegenstände benötigt. NMC Schäfer teilt dem Lieferanten die voraussichtlichen Liefervolumen gemäß den ihr vorliegenden Kundenbedarfsprognosen so früh wie möglich mit. Ein Anspruch des Lieferanten auf Abnahme geschätzter Mengen besteht jedoch nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Wenn der Lieferant die Einstellung der Fabrikation der von ihm gelieferten Ware beabsichtigt, wird er NMC Schäfer mindestens 12 Monate im Voraus darüber schriftlich in Kenntnis setzen, sodass NMC Schäfer die Möglichkeit hat, zeitig eine alternative Beschaffungsmöglichkeit zu finden. Sollte dies nicht der Fall sein, trägt der Lieferant die ganze Verantwortung sowie die dadurch direkt und indirekt entstehenden Mehrkosten.

Änderungen an der Zusammenstellung der Ware und/oder am Produktionsverfahren des Lieferanten, die sich auf den Gebrauch auswirken (können), den NMC Schäfer von diesen Gütern machen will, können vom Lieferanten erst nach vorheriger schriftlichen Genehmigung seitens NMC Schäfer durchgeführt werden.

#### 12. Schutzrechte und Freihaltung

Der Lieferant versichert, dass seine Lieferung und deren Benutzung weder gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte Dritter oder sonstige Rechte Dritter verletzt noch gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gleich welcher Art, verstößt. Er stellt NMC Schäfer und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Die Freihaltungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auch auf sämtliche Aufwendungen, die NMC Schäfer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten oder NMC Schäfer-Kunden notwendigerweise entstehen.



**13. Höhere Gewalt**

Krieg, Bürgerkrieg, Export- bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen u.ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

**14. Beigestelltes Material**

Die von NMC Schäfer beigestellten Materialien und Vorrichtungen, die der Lieferant für seine Leistungen benötigt, bleiben Eigentum von NMC Schäfer. Der Lieferant ist verpflichtet, diese sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern und gegen Feuer, Wasser und Sturmschäden und andere mögliche Schäden zum Neuwert zu versichern. Vor Beginn der Fertigung hat der Lieferant das beigestellte Material auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen sowie eine Identitätsprüfung durchzuführen. Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen und entsprechend den Vorschriften dokumentieren. Stellt der Lieferant Qualitätsmängel an den von NMC Schäfer beigestellten Materialien oder Vorrichtungen fest, ist NMC Schäfer unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für NMC - Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.

**15. Geheimhaltung**

Alle Informationen, die der Lieferant direkt oder indirekt von NMC erhält, sowie alle Pläne, Muster oder Dokumente, usw. die er bei der Ausführung der Bestellung verfasst, sind vertraulich. Sie dürfen Dritten nicht mitgeteilt und nur für die Ausführung des Vertrages verwendet werden. Die Unterlagen sind auf erstes Anfordern unsererseits unverzüglich an NMC herauszugeben.

Soweit mit dem Lieferanten eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wird, gehen deren Regelungen im Zweifel vor. Die Geheimhaltungspflicht gilt in gleicher Weise für die Angestellten und die Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für mit dem Lieferanten vereinbarte Preise und andere vertragliche Konditionen.

**16. Sonderrücktrittsrecht**

Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners beantragt, ist der andere berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von der Bestellung zurück zu treten.

**17. Allgemeine Bestimmung**

Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen NMC Schäfer und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand für alle mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den unter ihrer Geltung vorgenommen Lieferungen zusammen hängende Streitigkeiten ist das für den Sitz von NMC Schäfer örtlich zuständige Gericht oder für Klagen von NMC Schäfer ein sonst zuständiges Gericht.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, in gemeinsamer Abstimmung die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.